



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Seifhennersdorfer Stadtrat am 29.08.2024 mit Beschlussnummer 49/2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit folgenden Inhalten erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.272.150 Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.063.750 Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-791.600 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	112.000 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	112.000 Euro
-	Gesamtergebnis auf	-679.600 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	634.300 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-45.300 Euro

im Finanzaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.847.250 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.029.050 Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-181.800 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	623.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	645.100 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.100 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss	
oder	fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-203.900 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

- Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf -203.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 Prozent
Gewerbsteuer auf	430 Prozent

Stadt Seifhennersdorf, den 16.09.2024



Gubsch  
(Unterschrift Bürgermeisterin)



Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes lagen in der Stadtverwaltung in der Zeit vom 05.08.2024 bis 13.08.2024 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung im elektronischen Amtsblatt Nr. 12/2024 ortsüblich bekanntgemacht. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 13.08.2024 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Die beschlossene Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan werden nunmehr, gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO ab dem 17.09.2024 für eine Woche auf der Homepage der Stadt Seifhennersdorf unter

<https://www.seifhennersdorf.de/rathaus/aktuelles-aus-den-aemtern>

zur Verfügung gestellt.

Eine Einsichtnahme in das elektronische Dokument ist auch im Rathaus - Zimmer 09 - während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung möglich.

Die Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Jahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Seitens des Landratsamtes Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung am 13.09.2024 bestätigt. Eine Beanstandung des Stadtratsbeschlusses zur Haushaltssatzung des Jahres 2024 war seitens des Landratsamtes nicht veranlasst.

### Rechtsbehelf:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, den 16.09.2024



Mandy Gubsch  
Bürgermeisterin